



## Beitragsordnung ab 01.01.2017

### § 1

- a. Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Mitgliedsbeitrag, einer Umlage, der Aufnahmegebühr, und in besonderen Fällen eines Sonderbeitrages zusammen. (§ 11 der Satzung)
- b. Die Ausgestaltung der Beiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen, die Höhe und die Sonderregelungen werden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c. Der Beitrag gliedert sich in die u.a. Beitragsstufen. In besonderen Fällen gewährt der Vorstand auf schriftlichen Antrag besondere Beitragsätze.
- d. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Der Einzug der ersten Beitragszahlung gilt als Bestätigung, dass der Antragsteller in den Verein aufgenommen wurde.

### § 2

- a. Der jährliche Beitrag wird jeweils am 01.01. jeden Jahres im Voraus im SEPA-Lastschrift - Einzugsverfahren erhoben. Die Einzugsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- b. Bei Neueintritt im Laufe des Jahres wird pro voller Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrages eingezogen.
- c. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31.12.) mit einer Frist von vier Wochen gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen. Die Rechte des Mitglieds erlöschen mit dem Austritt (31.12.). Bestehende Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.
- d. Eventuell entstehende Rücklastschrift- und Inkassogebühren hat das Mitglied zu tragen.

### § 3

Die Beiträge sind Bringschuld. Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass sein Beitrag dem Verein rechtzeitig zufließt.

### § 4

- a. Wer mit seinem Beitrag oder Teilen des Beitrags länger als:
  - i. ein Vierteljahr im Rückstand ist, der verliert automatisch sofort die aktive Mitgliedschaft im Verein. Er ist zu allen Übungen, Wettkämpfen, Punktspielen usw. nicht mehr zugelassen. Er verliert außerdem den Versicherungsschutz und sein Stimmrecht im Verein. Es ruhen seine Ämter.
  - ii. ein halbes oder länger im Rückstand ist, verliert automatisch die Mitgliedschaft im Verein, wobei bestehende Zahlungspflichten zu erfüllen sind.
- b. Den Betroffenen ist in beiden Fällen vom Kassenwart eine schriftliche Mitteilung zu machen, wobei unter 1.2. den Betroffenen eine Einspruchsmöglichkeit einzuräumen ist. Die Kosten, die dem Verein für Zahlungserinnerungen und Mahngebühren entstehen, trägt das Mitglied. Im Falle eines Ausschlussbescheides ist eine Auslagepauschale von 5,00 € zu zahlen.
- c. Die vorstehenden Maßnahmen unter i. entfallen sofort bei Zahlungseingang des rückständigen Betrages.
- d. Der Einspruch unter ii. ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides an den Vorstand zu richten, der auch darüber schriftlich entscheidet.
- e. Die betroffenen Reitlehrer des Mitgliedes sind zu unterrichten.



## § 5 Mitgliedsbeiträge

**Die Beiträge sind gültig ab 01.01.2017.**

### 1. Jahresbeiträge

Kinder bis zum 7. Lebensjahr	beitragsfrei
Kinder bis zum 11. Lebensjahr, sofern ein Elternteil Vollmitglied ist	beitragsfrei
Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr	25,00 €
Erwachsene	45,00 €

### 2. Aufnahmegebühren

entfällt

### 3. Zusatzkosten

Für Aufnahmeanträge ohne Einzugsermächtigung und fehlerhafte Kontoangaben gilt ein Jahresbeitrag, der den o.a. Jahresbeitrag übersteigt um 5,00 €

Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, ist der Beitrag sofort bei Eintritt fällig und in den Folgejahren ist der volle Jahresbeitrag bis zum 15.01. des laufenden Jahres zu entrichten.

Mahngebühr für jedes Mahnschreiben 5,00 €

Rücklastschriftgebühren werden dem Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt.

### 4. Zuschüsse

Zuschüsse werden vom Vorstand auf Antrag beschlossen. Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung dem Vorstand vorzulegen.

Es werden nur Lehrgänge von berechtigten Trainern bezuschusst. Die Bescheinigung der FN oder Trainerausweise (DOSB) müssen vorgelegt werden.

**Die Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 12. April 2017 beschlossen.**